

**KT-Drucksache Nr. X-0114**

für den Sozial-, Schul- und  
Kulturausschuss  
-öffentlich-

**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Strukturelle Themen)  
Mitteilungsvorlage**

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Im vorliegenden Bericht wird ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe insgesamt und in den Einrichtungen des Landkreises Reutlingen gegeben. Ein Schwerpunkt liegt bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Darüber hinaus werden die Projekte und Maßnahmen des Jahres 2019 dargestellt und ein Ausblick auf die Planungen 2020 gegeben. Der letzte Bericht in dieser Form erfolgte mit KT-Drucksache Nr. IX-0633 in der Sitzung des Sozial-, Schul- und Kulturausschusses am 27.02.2019.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

**1. Bundesteilhabegesetz**

**1.1 Allgemeines**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Zum 01.01.2020 trat die dritte und zentrale Stufe des BTHG in Kraft. Damit wurde die Herauslösung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und die Überführung in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht des SGB IX vollzogen.

Kernelemente der Rechtsänderung sind:

- der Wegfall einer Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen,
- die Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt in sogenannten „besonderen Wohnformen“,
- eine deutliche Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen,
- die Ausweitung des Leistungsspektrums der Eingliederungshilfe,
- der Verzicht auf den Einsatz von Partnereinkommen und -vermögen,
- der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen sowie
- eine Neufassung des Vertragsrechts.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes stellt damit für die Stadt- und Landkreise, die kommunalen Spitzenverbände und die Leistungserbringer gleichermaßen eine große Herausforderung dar.

## 1.2 Organisatorische Maßnahmen

Die vom Kreistag im Haushalt 2019 geschaffenen zusätzlichen 4,5 Stellen im Bereich Fallmanagement konnten im Laufe des Jahres 2019 besetzt werden. Im Haushalt 2020 wurden weitere 5 Stellen für das Fallmanagement geschaffen, um den erheblichen Aufwand für die Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments Baden-Württemberg (BEI\_BW) zu bewältigen und die gesetzlichen Vorgaben zur Gesamtplanung und Teilhabepaltung zu erfüllen.

Anfang des Jahres 2019 wurde eine Projektstruktur zur systematischen und strukturierten Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gebildet. In 2 Teilprojekten und 6 Projektgruppen erfolgt die konkrete Umsetzungsplanung zu Ablauf- und Aufbauorganisation, Finanzen und Controlling, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, Vertragswesen, Gesamtplanung und Bedarfsermittlung sowie zum neuen Leistungsrecht. In den Projektgruppen sind das Kreissozialamt, das Sozialamt der Stadt Reutlingen, die Sozialplanung, das Kreisgesundheitsamt und die Kreiskämmerei vertreten. Die Steuerung des Projekts erfolgt durch eine Projektsteuerungsgruppe. unter Federführung des Sozialdezernats.

Um der wachsenden Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den neuen Anforderungen an Sachbearbeitung und Fallmanagement zu begegnen, wurde das Sachgebiet Eingliederungshilfe des Kreissozialamts im Sommer 2019 in die 2 neuen Sachgebiete „Eingliederungshilfe nach SGB IX“ und „Beratungs- und soziale Dienste“ aufgeteilt. Damit erfolgen Leistungssachbearbeitung und Fallmanagement nun erstmals in spezialisierten Sachgebieten. Innerhalb des Sachgebiets „Beratungs- und soziale Dienste“ ermöglicht die Aufteilung in 3 Regionalteams für die Regionen Alb, Ermstal und Reutlingen/Echaz-Neckar ein sozialräumlich ausgerichtetes Fallmanagement.

Die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes zum Verfahrensrecht, zur Bedarfsermittlung und zur Gesamt- und Teilhabepaltung machten eine Neukonzipierung der Hilfeplankonferenz im Landkreis Reutlingen notwendig. Geplant ist eine neue, monatlich an 2 Terminen stattfindende Beratungskonferenz unter Federführung des Landkreises, die an die jahrelange erfolgreiche Zusammenarbeit in der Hilfeplankonferenz für psychisch kranke und behinderte Menschen anknüpfen wird.

## 1.3 Neues Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW)

Nach Abschluss der Erprobungsphase und einer Endabstimmung wurde das BEI\_BW als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für Baden-Württemberg eingeführt. Der Landkreis Reutlingen wird das BEI\_BW in der Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe

umfassend einsetzen, sobald das Sozialministerium eine Version des Instruments zur Verfügung stellt, die EDV-gestützt verwendet werden kann. Dies ist voraussichtlich bis April 2020 der Fall.

Die Fallmanagerinnen und Fallmanager der Eingliederungshilfe wurden im vergangenen Jahr in mehreren externen und internen Fortbildungsveranstaltungen in der Anwendung der ICF (deutsche Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) und des BEI\_BW geschult. Zur Vorbereitung der Einführung des BEI\_BW in der Bedarfsermittlung wurde die vorläufige Version des Instruments intensiv erprobt. Das Fallmanagement ist damit gut auf die Einführung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments vorbereitet.

#### 1.4 Übergangsvereinbarung

Am 18.04.2019 wurde zwischen den kommunalen Landesverbänden und den Vereinigungen der Leistungserbringer eine Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geschlossen. Diese sieht eine budgetgleiche Umstellung aller bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor und ermöglicht damit ab 01.01.2020 eine nahtlose Weiterführung aller bisherigen Leistungen. Die Übergangsvereinbarung Baden-Württemberg wurde für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 abgeschlossen. Zur Umsetzung der Übergangsvereinbarung waren für alle Leistungen der Eingliederungshilfe neue Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abzuschließen. Dies ist im Landkreis Reutlingen unter großen Anstrengungen aller Beteiligten gelungen.

Zum Jahreswechsel arbeiteten die Leistungsabteilungen der Eingliederungshilfe bei der Stadt Reutlingen und dem Kreissozialamt mit Hochdruck an der Umstellung der ca. 2.600 Leistungsfälle und konnten so innerhalb weniger Wochen den überwiegenden Teil der Leistungsfälle umstellen und die Finanzierung der Eingliederungshilfemaßnahmen im Januar 2020 sicherstellen.

#### 1.5 Finanzielle Auswirkungen

Mit § 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg bestimmte das Land die Stadt- und Landkreise zu Trägern der Eingliederungshilfe. Nach Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung ist das Land damit grundsätzlich verpflichtet, wesentliche Mehrbelastungen der Stadt- und Landkreise auszugleichen. Nach intensiven und langwierigen Verhandlungen mit dem Land konnte am 16.12.2019 im Rahmen einer Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission in zentralen Punkten zum Doppelhaushalt 2020/2021 eine Verständigung erzielt werden. Zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Land wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, auf deren Grundlage eine dauerhafte Finanzierung der vom Land anerkannten BTHG-bedingten Mehrkosten erfolgen soll. Für den Mehrbelastungsausgleich konnte ein Nachweisverfahren abgestimmt werden, das allerdings noch weiter konkretisiert werden muss. Dieses folgt dem Grundsatz: „so spitz wie nötig, so unbürokratisch wie möglich“.

Das Land wird in den Jahren 2020 und 2021 zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 65,0 Mio. EUR und 61,0 Mio. EUR an die 44 Stadt- und Landkreise leisten. Zu Beginn der Verhandlungen hatte das Land lediglich 15,0 Mio. EUR und 11,0 Mio. EUR angeboten. Es ist beabsichtigt, die Verteilung auf die Kreise anhand der Nettoaufwendungen der Eingliederungshilfe in den Jahren 2013 bis 2016 vorzunehmen. Im Jahr 2020 würde dies für den Landkreis Reutlingen nach aktueller Berechnung einen Erstattungsbetrag in Höhe von 2,16 Mio. EUR bedeuten. Darin enthalten ist auch ein Ausgleich von Kosten für zusätzliches Personal im Bereich Fallmanagement.

Von den ermittelten Mehraufwendungen müssen die Stadt- und Landkreise einen Eigenanteil von 10 % selbst tragen. Weiterhin wird den Leistungserbringern ein einmaliger Umstellungsaufwand von 4,0 Mio. EUR erstattet, der ebenfalls aus den vom Land zugesagten Abschlagszahlungen bestritten werden muss. BTHG-bedingte Personalkosten für medizinisches Fachpersonal und für zusätzliches Personal im Bereich Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt werden nicht von der Vereinbarung umfasst. Aus diesen Gründen und nicht zuletzt aufgrund der Deckelung des Mehrkostenausgleichs auf die genannten jährlichen Beträge kann allerdings von einer kostendeckenden Ausgleichszahlung keine Rede sein.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Mehrkosten durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes deutlich höher ausfallen werden als der mit dem Land vereinbarte Mehrkostenausgleich. Schätzungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) im Jahr 2019 gingen von Mehrkosten von in Höhe von ca. 150,0 Mio. EUR aus.

Die Leistungsabteilungen der Eingliederungshilfe bei Stadt und Landkreis erfassen die BTHG-bedingten Mehrkosten laufend, sodass die Nachweisführung gegenüber dem Land möglich sein wird.

## 1.6 Landesrahmenvertrag

Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sieht den Abschluss eines Rahmenvertrags auf Landesebene zwischen den Vereinigungen der Leistungserbringer und den Trägern der Eingliederungshilfe vor. Ein Rahmenvertrag ist die Grundvoraussetzung für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf örtlicher Ebene. Die vom Ministerium für Soziales und Integration moderierte „AG Rahmenvertrag“, die Mitte 2018 ihre Arbeit aufnahm, hatte den Auftrag einen Rahmenvertrag für Baden-Württemberg zu erarbeiten, der zum 01.01.2020 in Kraft treten sollte. In 2019 konnte jedoch trotz intensiver Verhandlungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern keine Einigung erzielt werden. Durch die Einigung mit dem Land über den Mehrkostenausgleich ist nun der Weg frei für die Fortsetzung der weiterhin schwierigen Verhandlungen.

Sobald ein Landesrahmenvertrag verabschiedet wird, haben die Leistungserbringer die Möglichkeit zu Leistungs- und Vergütungsverhandlungen aufzufordern und damit die budgetgleiche Weiterführung der bisherigen Leistungen zu beenden. Ob die Leistungserbringer von dieser Möglichkeit vor Ablauf der Übergangsvereinbarung am 31.12.2021 Gebrauch machen werden, ist ungewiss. Je nach Zeitpunkt der Beendigung der budgetgleichen Vergütungsvereinbarungen und Höhe der Abschlüsse ist mit einer weiteren, derzeit noch nicht abzuschätzenden Kostendynamik in der Eingliederungshilfe zu rechnen.

## 2. Umsetzung bei den leistungserbringenden Einrichtungen im Landkreis

Auch bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen haben die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und hier besonders die Vorbereitungen auf die 3. Reformstufe das Jahr 2019 dominiert. Zunächst mussten mit dem Landkreis für alle bestehenden Angebote die erwähnten Übergangsvereinbarungen getroffen werden. Diese Übergangsvereinbarungen dienen der Vertragssicherheit, dem Mittelfluss und insbesondere der Kontinuität der Begleitung der Menschen mit Behinderungen in den bestehenden Betreuungssituationen.

Für die Umstellung zum 01.01.2020 waren bei den Einrichtungen neben technischen Aufgaben u. a. in der Abrechnungsverwaltung auch zahlreiche Informationsgespräche, sowohl mit dem Landkreis als auch mit Betroffenen, Angehörigen und rechtlichen Betreuern zu führen.

Eine besondere Herausforderung war es, bei den bisherigen stationären Angeboten sämtliche Flächen zu erfassen und mit den jeweils bestehenden Kosten der Fachleistung Eingliederungshilfe (z. B. Therapieräume) oder der Leistung zum Lebensunterhalt (z. B. Wohnzimmer) zuzuordnen. Häufig vorhandene Mischflächen (Flure, Aufenthaltsräume etc.) mussten anteilmäßig aufgeteilt werden.

Die Trennung von unterhaltssichernden Leistungen und Fachleistungen ergab auch die Notwendigkeit, dass künftig jeder Leistungsberechtigte ein eigenes Konto führt, auf dem die unterschiedlichen Leistungen eingehen und von dem aus alle Maßnahmen zur Unterhaltssicherung gezahlt werden können. Bisher standen den Leistungsberechtigten bei den stationären Maßnahmen nur das Kleidergeld und der sogenannte Barbetrag unmittelbar zur Verfügung. In vielen Einzelfällen führte dieser neue Schritt der selbstverantwortlichen Führung der eigenen Finanzen auch dazu, dass zusätzliche oder neue rechtliche Betreuungen beantragt werden mussten. Die Aufklärung erfolgte u. a. über Informationsschreiben sowohl der Sozialämter als auch der Einrichtungen selbst, die eng miteinander abgestimmt wurden. Überdies wurden in den Einrichtungen Angehörigen-Fachtage durchgeführt, die große Resonanz und großes Interesse auslösten. Hinzu wurden zahllose Informationsgespräche mit Gruppen und mit Einzelpersonen geführt.

Auch die Heimverträge mussten vor dem Hintergrund der Neuregelungen des BTHG angepasst und mit den Leistungsberechtigten bzw. deren Vertretern neu abgeschlossen werden.

Eine weitere Zielgruppe der Information und Fortbildung bei den Einrichtungen waren selbstverständlich auch die Mitarbeitenden, die über sämtliche Neuerungen durch das BTHG informiert und zu neuen Inhalten und Arbeitsformen geschult werden mussten.

Alles in allem hat also die Vorbereitung auf die Neuregelungen durch das BTHG ab dem 01.01.2020 auch bei den Einrichtungen die Arbeitsinhalte, spätestens ab dem 2. Quartal 2019 voll und ganz dominiert.

### **3. Aktuelle Projekte des Landkreises mit den Einrichtungsträgern**

#### **3.1 Das Projekt Barrierefreie Pflege im Landkreis Reutlingen („BaP“)**

Der Landkreis Reutlingen hat sich mit der Einrichtung der Inklusionskonferenz offensiv und ausdrücklich auf den Weg gemacht, sich zum inklusiven Landkreis zu entwickeln. Damit verbunden ist auch die Entwicklung inklusiver Versorgungsstrukturen.

Die Zahl älterer Menschen mit Behinderung steigt beständig.

Im Rahmen der Behindertenhilfe wird seit vielen Jahren eine zunehmende Ambulantisierung angestrebt und konkret umgesetzt. Insbesondere für den hier betroffenen Personenkreis, der trotz Behinderung (relativ) selbstständig in eigener Häuslichkeit lebt, werden bei fortschreitendem Hilfe- und Pflegebedarf im Alter inklusive Angebote im Rahmen des Regelsystems der Altenpflege erforderlich. Zentrale Aspekte sind dabei das Bedürfnis nach einem Verbleib im gewohnten Sozialraum auch bei fortschreitendem Hilfe- und Pflegebedarf und die Nutzungsmöglichkeit individuell passender Hilfe- und Pflegearrangements, die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege integrieren.

Deshalb wurde Ende 2016 gemeinsam mit der BruderhausDiakonie und der Samariterstiftung ein Prozess angestoßen mit dem Ziel, die Angebotspalette für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf im Landkreis zu erweitern und bedarfsgerecht anzupassen. Beide Träger verfügen über umfassende Expertise und Angebote sowohl in der Behindertenhilfe als auch in der Altenpflege. In einem gemeinsamen Prozess wurden zunächst die Grundlagen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Hilfesysteme sowie Modelloptionen herausgearbeitet.

Eine Herausforderung für ein innovatives Modellvorhaben, in dem „Leistungen der Behindertenhilfe und Pflegeleistungen aus einer Hand“ sichergestellt werden, ist darüber hinaus der neue, erweiterte Pflegebedürftigkeitsbegriff im Rahmen der Pflegeversicherung, aus dem sich noch Fragen hinsichtlich der Abgrenzung zu Teilhabeleistungen der Behindertenhilfe ergeben. Außerdem sind die Auswirkungen der Einführung und Umsetzung des BTHG zu berücksichtigen.

### Modellprojekt

Im Rahmen des Modellprojektes soll in 4 aufeinander aufbauenden Phasen das Thema systematisch bearbeitet werden.

- Phase 1 (6 Monate): Initiierung der Projektstruktur und Bestandsanalyse.  
Mit einer systematischen qualitativen und quantitativen Erhebung der derzeitigen Versorgungsstrukturen und Versorgungsleistungen bei den beteiligten Diensten und bei Einzelfällen, die bereits entsprechende Leistungen im Mix erhalten. Erste Erhebung derzeit nicht abgedeckter Bedarfe und eine Abgleich mit den vorliegenden sozialplanerischen Daten beim Landkreis. Vorbereitung der in Phase 4 zu evaluierenden Fragestellungen.
- Phase 2 (6 Monate): Planung und Entwicklung  
Mit einer repräsentativen Stichprobe aus den Bestandsdaten werden mittels vertiefenden, dialogorientierten Methoden individuellen Bedarfslagen ermittelt. Hierbei kommen Instrumentarien sowohl der Pflege (SGB XI) als auch der Eingliederungshilfe (SGB IX) zur Anwendung. Erarbeitung konkreter Fragestellungen und Anforderungen für das Projekt, die sich aus der fallbezogenen Bedarfsermittlung ergeben. Entwicklung von Qualifizierungsmodulen für Mitarbeitende der bestehenden ambulanten Dienste – vorrangig im Bereich SGB XI (erweiterbar für die Mitarbeitenden im Bereich ambulanter Eingliederungshilfe) Entwicklung von daraus resultierenden Leistungsbausteinen.
- Phase 3 (18 Monate): Umsetzung  
Die Umsetzung erfolgt sowohl auf der Ebene des Personals der ambulanten Dienste, als auch auf der Einzelfallebene der Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf. Parallel dazu findet die Durchführung der Qualifizierungen des Personals und die Anwendung und Erprobung der Leistungsbausteine statt. Darüber hinaus werden mögliche Lösungen aus den Fragen der Finanzierungssystematik vertieft und erarbeitet.
- Phase 4 (6 Monate) Evaluation und Transfer  
Evaluation der aus Phase 3 vorliegenden Erfahrungen mit geeigneten Methoden. Durchführung einer Wirkungsanalyse im Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen. Evaluation der Leistungserbringung im Rahmen der Stichprobe aus Phase 2 des Projekts. Erarbeitung eines Transferkonzepts zur Überleitung der im Projekt gemachten Erfahrungen auf den Regelbetrieb im Landkreis und ggf. auf andere Stadt- und Landkreise in Baden Württemberg.

Ziel ist es, die Versorgung des einzelnen Menschen mit Behinderung und gleichzeitigem Pflegebedarf mit der Methode des Case-Managements deutlich zu verbessern. Am Ende des Modellprojekts sollen heutige Angebotsformen so weiterentwickelt und das dafür erforderliche Personal so qualifiziert sein, dass sie dem tatsächlichen Bedarf der Menschen entsprechen und eine personenzentrierte Bedarfsdeckung ermöglichen können.

Mit der Förderung des Landes im Rahmen des „Innovationsprogramm Pflege“ in Höhe von insgesamt rund 261.000,00 EUR konnte das Projekt im Juli 2019 begonnen werden. Für die Projektkoordination wurden zu je 50 % eine Fachkraft aus dem Bereich der Be-

hindertenhilfe und aus dem Bereich der Pflege bei BruderhausDiakonie und Samariterstiftung eingestellt.

Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt über das Steinbeis-Zentrum durch Frau Prof. Dr. Anke Simon sowie Herrn Prof. Dr. Thomas Meyer, Dozenten an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

Über die Fortschritte im Projekt soll fortlaufend berichtet werden.

### 3.2 Das Projekt „Zukunft Wohnen“ mit der BruderhausDiakonie

Die BruderhausDiakonie Reutlingen hält im Geschäftsfeld der Behindertenhilfe traditionell ein hohes Kontingent an stationären Wohnplätzen für Menschen mit einer geistigen Behinderung vor. Der Anteil der Belegung durch Leistungsberechtigte des Landkreises Reutlingen liegt dabei nur bei knapp 50 %. Es besteht Einvernehmen darüber, den Bestand an Betreuungskapazitäten sukzessive an den sich verändernden Bedarf anzupassen und vor allem die traditionellen stationären Wohnformen zu reduzieren.

Mit Umsetzung des BTHG ist dabei aber vor allem auch an eine quantitative, den Wünschen der Menschen mit Behinderungen entsprechende Veränderung der Angebotsstruktur der Behindertenhilfe anzustreben. Ein Forschungsprojekt zur Identifizierung von Wohnwünschen und -bedarfen von Menschen mit geistiger Behinderung im Landkreis Reutlingen soll dazu beitragen, diesen Prozess zu begleiten und einen zeitlichen Rahmen festzulegen. Deshalb soll eine umfangreiche Bedarfsanalyse erstellt werden.

Ziele für eine solche Bedarfsanalyse sind insbesondere die Identifizierung der Bedarfe bezüglich des zukünftigen Wohnens von:

- Erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung, die aktuell bereits im Rahmen von Wohnangeboten der Eingliederungshilfe betreut werden.
- Jugendlichen/jungen Erwachsenen mit geistiger Behinderung, die sich aktuell noch in der Schule (G-Schule) befinden und bei ihren Eltern bzw. privat wohnen
- Erwachsenen mit geistiger Behinderung, die in einer WfbM tätig sind und noch bei ihren Eltern bzw. privat wohnen.

Ergänzt wird die Befragung der Zielgruppen durch eine Analyse der Einschätzungen von Expertinnen und Experten.

Das Projekt hat im September 2019 begonnen und wird von Herrn Prof. Dr. Thomas Meyer, Duale Hochschule Baden-Württemberg wissenschaftlich begleitet. Sobald erste Ergebnisse aus dem Projekt vorliegen, wird die Verwaltung entsprechend berichten.

## 4. Inklusion an allgemeinen Schulen

### 4.1 Bericht des Staatlichen Schulamtes Tübingen

Im Schulamtsbezirk Tübingen sind mittlerweile (Statistik Herbst 2019) insgesamt 672 Schüler\*innen mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote in allgemeinen Schulen „inklusiv“ beschult. Im Vergleich zum Schuljahr 2018/2019 sind dies 73 Schüler\*innen mehr.

Im Landkreis Reutlingen sind es 394 Schüler\*innen, 57 mehr als im Schuljahr 2018/2019. Die Beschulung von 177 Schüler\*innen erfolgt im Rahmen von kooperativen Organisationsformen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) an allgemeinen Schulen. 424 Kinder erhalten an den allgemeinbildenden Schulen sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Auch im vergangenen Schuljahr konnte den Wünschen der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Lernortes in jedem Fall entsprochen werden. Für die Beratung der Erziehungsberechtigten, die eine Beschulung an der allgemeinen Schule wünschen, stehen weiterhin 4 abgeordnete Lehrkräfte als regionale Ansprechpartner des Staatlichen Schulamtes zur Verfügung.

Im Rahmen von gruppenbezogenen Angeboten sollen die Lehrkräfte aus den SBBZ den Anspruch auf sonderpädagogische Bildungsangebote gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinen Schulen umsetzen. Im Landkreis Reutlingen sind weiterhin 8 Sonderpädagogen/Sonderpädagoginnen an allgemeinen Schulen angestellt. Diese Sonderpädagogen werden vom Staatlichen Schulamt intensiv in ihrer Aufgabe begleitet. Insgesamt ist die Zahl der ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen weiterhin zu gering, um den zusätzlichen Bedarf abzudecken.

Zum Schuljahr 2016/2017 hat die Weiterentwicklung zu regionalen Qualitätszirkeln stattgefunden. Hier werden Allgemein- und Sonderpädagogen/Sonderpädagoginnen gemeinsam fortgebildet. Dies erfolgt im Rahmen des landesweiten Konzepts zur Fortbildung im Bereich der inklusiven Bildung. Diese Fortbildungen werden seit dem Schuljahr 2019/2020 durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung organisiert. Die Mittel hierfür werden vom Land zur Verfügung gestellt.

#### 4.2 Kooperation im Landkreis Reutlingen

Das Projekt „Schulbegleitung in Münsingen“ - eine Kooperation zwischen der Inklusionsgemeinde Münsingen und dem Landkreis Reutlingen - ist am 01.01.2019 erfolgreich angelaufen. Die Laufzeit des Projekts wurde in der Projektvereinbarung auf zunächst 5 Jahre festgelegt. In das Projekt sind alle Schulen in der Raumschaft Münsingen eingebunden. Am 25.06.2019 fand eine Informationsveranstaltung in Münsingen statt, in der das Projekt einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Es wurde ein „Personal-Pool“ mit einem Mix von Fachkräften und angeleiteten Kräften geschaffen, der im Schuljahr 2019/2020 die Schulbegleitung für 6 Kinder aus der Jugendhilfe und 5 Kinder aus der Eingliederungshilfe ermöglicht. Die eingesetzten Schulbegleitungskräfte werden nach TVöD Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend ihrer Qualifikation vergütet. Zusätzlich wird der Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand des Anstellungsträgers Stadt Münsingen und die Supervision und Fachberatung für die eingesetzten Kräfte durch entsprechende Zuschläge zur Vergütung im Einzelfall finanziert. Die fachliche Begleitung wird durch den freien Träger Hilfe zur Selbsthilfe im Auftrag der Stadt Münsingen übernommen. Die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulbegleitung obliegt der Stadt Münsingen.

Durch den geschaffenen Personal-Pool wird dank der fachlichen Anleitung, der Supervision und des fachlichen Austauschs der eingesetzten Kräfte eine Qualitätssteigerung in der Schulbegleitung erreicht. Weiterhin wird die Verlässlichkeit erhöht - der Personal-Pool ermöglicht einen flexiblen Umgang mit Ausfallzeiten von leistungsberechtigten Schülern und Schulbegleitern.